

Kriteriengestützte Entscheidungen für Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur nach dem RWP NRW Infrastruktur

(MWIDE - V A 2 / VIII C 4 – 26.10.2021)

Grundsätze

Anträge auf Förderung von Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur im GRW-Fördergebiet werden nach einheitlichen Kriterien unter Beteiligung der Bezirksregierungen sowie des touristischen Landesverbandes vom Referat Tourismus des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums bewertet und in eine Rangfolge gebracht (Rankingliste).

Jeweils am 1. Juni und 1. Dezember finden Einreichungstermine statt. In Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Vorhaben nach der o.g. Rangfolge gefördert (Voraussetzung: Qualifizierte Projektskizzen liegen vor). Projektskizzen können nur einmalig eingereicht werden; Nachbesserungen und Wiedereinreichungen zu einem späteren Stichtag sind nicht möglich.

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60%. Er kann auf bis zu 90% erhöht werden. Der Fördersatz kann zudem um weitere 5 % der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben erhöht werden, wenn im Vorhaben zusätzlich besonders nachhaltige Maßnahmen umgesetzt werden. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Ausgaben sind nicht förderfähig. Im Einzelnen gilt Abschnitt D. Ziffer 1.2.1 RWP NRW Infrastruktur. Die Förderung soll auf max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben beschränkt werden.

Hinweis: Der Umfang der Projektskizze sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Von Anhängen bitte absehen.

Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben innerhalb der GRW-Gebietskulisse.

Diese Vorhaben müssen in das regionale touristische Konzept einbezogen sein.

Sie müssen positive Stellungnahmen der regionalen Tourismusorganisation erhalten haben.¹

¹ Folgende Fragen sind von der regionalen Tourismusorganisation zu beantworten:

- Ist das Rahmenthema des Vorhabens (Radfahren, Wandern, Wassertourismus etc.) Bestandteil der regionalen Tourismusstrategie?
- Wenn ja, welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Umsetzung dieser Strategie?
- Sind die regionalen Akteure und Organisationen bei der Vorhabenplanung und ggf. Umsetzung beteiligt?
- Steht das Vorhaben in Konkurrenz zu anderen touristischen Förderprojekten in der Region, die über die GRW gefördert werden sollen und welchen Stellenwert hätte dieses Vorhaben?

Nur Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur gemäß Teil B Ziffer 2.3 RWP NRW Infrastruktur i. V. m. dem [GRW- Koordinierungsrahmen](#) (Teil B, Ziff. 3.2.3) bzw. untergeordnete Anteile von Sekundärmaßnahmen, die für diese Basiseinrichtungen zwingend erforderlich sind (etwa die Zuwegung zu einem Tourismusinformationszentrum, einem Rad- oder Wanderweg), sind grundsätzlich förderfähig.²

Allgemeine Voraussetzungen	ja	nein
Befindet sich das Gebiet innerhalb der GRW-Gebietskulisse?		
Ist das Vorhaben in das regionale touristische Konzept der zuständigen DMO einbezogen?		
Liegt eine positive regionale Stellungnahme der zuständigen DMO vor?		
Handelt es sich um eine Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur?		
Dient das Vorhaben überwiegend dem Tourismus?		
Ist ein diskriminierungsfreier öffentlicher Zugang zur geplanten Tourismusinfrastuktur möglich?		
Liegen nachvollziehbare Unterlagen vor, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu belegen?		

Nur, wenn alle Fragen in der obigen Tabelle mit „ja“ beantwortet werden können, wird der Antrag für das weitere Rankingverfahren zugelassen.

Die Nachweise zu den nachfolgenden Kriterien sind im Einzelnen von den Antragstellenden zu erbringen.

Kriterien für das Ranking der Projektanträge/Projektskizzen

Die Kriterien ergeben sich aus der beiliegenden Excel-Tabelle „Kriteriengestützte Entscheidungen für touristische Basisinfrastrukturen“. Soweit das Vorhaben weniger als 42 Punkte erreicht, wird es nicht in die Rankingliste aufgenommen.

² Der Antragsteller hat darzulegen, um welche Art Basiseinrichtung touristischer Infrastruktur gemäß GRW-Koordinierungsrahmen es sich handelt.